Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20 Duisburg/Essen, den 09.02.2022

Seite 29

Nr. 10

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen vom 08. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen vom 28. Januar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 103 / Nr. 17), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 08. Oktober (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1017 / Nr. 147), wird wie folgt geändert:

Der § 13 wird in Absatz 6 wie folgt geändert:

- In Buchstabe b) werden die Wörter "oder in elektronischer Form" gestrichen.
- b. Nach dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.11.2021 und des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 26.01.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Februar 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen